

**Neufassung der Gebührensatzung
des Zweckverbandes Ostholstein
für die Niederschlagswasserbeseitigung
vom 07.12.2017**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S.122) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 30, § 31, 31a des Landeswassergesetzes vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545) in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 11,13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 01.01.2003 (GVOBl. 2000, 169) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 06.12.2017 folgende Satzung erlassen:

Neufassung der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Grundlagen der Abgabenerhebung	3
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Abgabenerhebung	3
Abschnitt II - Gebühren	3
§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung	3
§ 4 Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung	4
§ 5 Feststellen der Bemessungsgrundlage für die Gebühr zur Niederschlagswasserbeseitigung	4
§ 6 Erhebungszeitraum	5
§ 7 Gebührenschuldner	5
§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit, Vorauszahlungen	5
Abschnitt III - Erstattungen.....	6
§ 9 Erstattungsanspruch.....	6
§ 10 Schuldner, Entstehen und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs	6
Abschnitt IV - Schlussbestimmungen.....	7
§ 11 Stundung und Erlass	7
§ 12 Datenverarbeitung / Datenschutz	7
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 14 Inkrafttreten	8
Anlage 1	10

Abschnitt I – Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Der ZVO betreibt gem. §§ 1, 2 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2

Abgabenerhebung

1. Der ZVO erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Gebühren.
2. Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Herstellung und für die Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen Kostenerstattungsbeiträge.
3. Ergänzend zu dieser Satzung gilt, soweit die vorliegende Satzung nicht präzisierende oder anderslautende Vorschriften enthält, die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung, insbesondere hinsichtlich der Begriffsbestimmungen nach § 3.

Abschnitt II - Gebühren

§ 3

Grundsätze der Gebührenerhebung

1. Der ZVO erhebt zur Deckung der Kosten für Vorhaltung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtung, somit für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen für die Grundstücke Benutzungsgebühren, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
2. In den Kosten sind die Verzinsung des aufgewandten Kapitals sowie die Abschreibungen eingeschlossen.
3. Die Gebühren umfassen auch die von dem ZVO gemäß Abwasserabgabengesetz für eigene Einleitungen zu zahlende Abwasserabgabe. Die Abwasserabgabe wird in voller Höhe auf die Gebühr abgewälzt.

§ 4

Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Grundgebühr für alle an die Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke erhoben. Daneben wird eine Leistungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach der überbauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück erhoben.
2. Die Grundgebühr wird pro Grundstück für die Vorhalteleistung des ZVO erhoben. Der Grundgebührensatz ist im Gebühren- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt. Das Gebührenblatt ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Leistungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der Größe der versiegelten/überbauten Fläche pro angefangenem Quadratmeter (m²). Die Gebühr pro Berechnungseinheit (angefangener m²) ist im Gebühren- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.
4. Wird Wasser aus Grundstücksdrainagen in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet, so wird die versiegelte/überbaute Fläche nach Abs. 3 um 50 % erhöht.
5. Die Leistungsgebühr bezieht sich auf gering verschmutztes Niederschlagswasser im Sinne der Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation des Landes Schleswig-Holstein. In den Fällen, in denen das Niederschlagswasser eine höhere Schmutzfracht beinhaltet, kann der ZVO eine Vorbehandlung verlangen. Vorbehandlungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu installieren. Sie haben den Zweck, die Schmutzfracht auf die Werte gering verschmutzten Niederschlagswassers zu reduzieren. Liegt die Schmutzfracht über dem Wert für gering verschmutztes Niederschlagswasser, so kann der Zweckverband die Mehrkosten für den zusätzlichen Behandlungsaufwand dem Gebührenschuldner in Rechnung stellen.

§ 5

Feststellen der Bemessungsgrundlage für die Gebühr zur Niederschlagswasserbeseitigung

1. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr bei der Niederschlagswassergebühr mitzuwirken. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse auf dem Grundstück sowie die

Ermittlung der Größe der versiegelten/überbauten Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind.

2. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem ZVO die eingeleiteten Mengen Kühlwasser durch Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, nachzuweisen. Die Messeinrichtungen sind auf eigene Kosten vom Kunden anzubringen und zu unterhalten. Soweit dem ZVO keine Daten vorliegen, hat der Gebührenschuldner die ihm hierzu überreichten Formulare wahrheitsgemäß auszufüllen.
3. Der ZVO kann die Berechnungsgrundlagen schätzen, wenn der Gebührenschuldner trotz zweimaliger Aufforderung seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 6

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Gebührensschuldner

1. Die Gebühren schuldet, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
2. Der bisherige oder der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben jeden Wechsel am Eigentum an dem Grundstück oder Wohnungs- oder Teileigentum oder an dem Erbbaurecht innerhalb von drei Monaten dem ZVO anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der ZVO Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält.

§ 8

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit, Vorauszahlungen

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie endet, wenn der Anschluss endgültig außer Betrieb genommen oder verschlossen wird. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeit-

raumes, so werden die Gebühren für die vollen Kalendermonate, in denen die Gebührenpflicht nicht bestanden hat, nicht erhoben.

2. Die Gebühr für Niederschlagswasser wird als Jahresgebühr festgesetzt und ist grundsätzlich in halbjährlichen Teilbeträgen am 15.04. und 15.10. eines jeden Jahres, spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Über fällige Beträge wird zunächst eine gebührenpflichtige Mahnung nach § 13 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren erteilt. Der Schuldner hat Säumniszuschläge und ggf. weitere Zinsen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zu leisten.
4. Die vorstehenden Benutzungsgebühren ruhen auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 KAG S-H als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Abschnitt III - Erstattungen

§ 9

Erstattungsanspruch

1. Der Aufwand für die Herstellung von Anschlussleitungen ist dem ZVO nach einem gestaffelten Einheitssatz pro laufenden Meter Rohrleitung zu erstatten. Der Erstattungsbetrag pro laufenden Meter Rohrleitung ist im Gebühren- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) festgelegt.
2. Der Aufwand für die Beseitigung und für die Veränderung einschließlich einer Verschließung von bestehenden Anschlussleitungen ist dem ZVO in der tatsächlich von ihm geleisteten Höhe gemäß Nr. 2 Gebühren- und Kostenerstattungsverzeichnis (Anlage 1) zu erstatten, wenn die Maßnahme von dem Eigentümer oder von sonstigen Erstattungspflichtigen veranlasst ist.

§ 10

Schuldner, Entstehen und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

1. Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Miteigen-

tümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Sofern im Einzelfall für zwei oder mehr Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung für die Niederschlagswasserbeseitigung zugelassen wird (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung), gelten die vorstehenden Regelungen für die Schuldner aller der daran angeschlossenen Grundstücke; sie haften insoweit als Gesamtschuldner.

2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit endgültiger Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die zu erstattenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV - Schlussbestimmungen

§ 11

Stundung und Erlass

1. Die Abgaben nach dieser Satzung können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
2. Sie können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
3. Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 12

Datenverarbeitung / Datenschutz

1. Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer und der ihnen gleichgestellten Personen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus dem jeweiligen Melderegister der Meldebehörden, dem Grundbuch vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts bekannt geworden sind, durch den ZVO zulässig. Der ZVO darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten weiterverarbeiten. Der ZVO ist aufgrund eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung berechtigt, diese personen- und grundstücksbezogenen Daten durch einen Dritten in seinem Auftrage

verarbeiten zu lassen.

2. Der ZVO ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Zur Ermittlung der Gebühren-, Beitrags-, oder Kostenerstattungspflichtigen oder zur Festsetzung der Abgaben des Verbandes ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bei den Verwaltungen der Mitgliedsgemeinden der ZVO, dem Katasteramt, dem zuständigen Amtsgericht, dem Grundbuchamt, dem Handelsregister und den Finanzämtern zulässig. Soweit für die Abgabenerhebung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z. B. Einwohner- und Gewerbemeldestellen von Gemeinden) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abgabenerhebung und -einzahlung weiter verwendet werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Satzung seinen Auskunfts-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handelt ordnungswidrig gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neufassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Ostholstein für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 01.01.2015 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.



ZWECKVERBAND OSTHOLSTEIN

Die Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Niederschlagswasser – AEB NW –) für die Gemeinde Süsel vom 20.04.2005 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 17.12.2009 bleiben beschränkt auf vor dem 1. Januar 2015 erbrachte Leistungen, Verpflichtungen und entstandene Ansprüche weiter in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 07. Dezember 2017

Zweckverband Ostholstein

**gez. G. Strohmeyer
Verbandsvorsteherin**

Anlage 1

Gebühren- und Kostenerstattungsverzeichnis Niederschlagswasser

Leistungen			
1	Gebühren als Grund- und Leistungsgebühr		
	Die Grundgebühr beträgt pro Abrechnungsjahr	€psch.	25,00
	Die Leistungsgebühr beträgt je angefangener m ² überbauter/ befestigter Grundstücksfläche	€	00,40
2	Erstattungsansprüche		
2.1	Herstellung einer Anschlussleitung:		
	für die ersten 7 Meter Rohrleitung pro laufendem Meter Rohrleitung	€	180,00
	für jeden weiteren laufenden Meter Rohrleitung	€	85,00
	(Volle ½ Meter (ab 0,50 m) Rohrleitung werden mit dem halben Meterpreis berücksichtigt. Angefangene ½ Meter (bis 0,49 m) Rohrleitung werden nicht berücksichtigt.)		
	Eine Mischwasseranschlussleitung wird als Schmutzwasseranschlussleitung berechnet		
2.2	Erstattungsanspruch/Gebühr nach tatsächlichem Aufwand		
	Stundensätze		
	Ingenieur	€/Std	77,00
	Meister/Techniker	€/Std	59,00
	Facharbeiter	€/Std	49,00
	Helfer	€/Std	44,00
	Zuschläge auf Personalstunden		
	Für alle Stunden außerhalb Normalarbeitszeit 6:30 bis 18:30, außer an Feiertagen	%	35,00
	Für alle Stunden an Feiertagen	%	135,00
	Fahrzeuge und Geräte allgemein		
	PKW (Golf/Caddy)	€/km	0,30
	Transportfahrzeug/Bus	€/km	0,40
	Werkstattfahrzeug	€/km	0,80
	Allradkipper mit Ladekran	€/km	1,30
	Spezialfahrzeuge incl. Personal (Facharbeiter)		
Unimog/Bagger	€/Std	89,00	
Schlammsaugewagen	€/Std	101,30	
Kanaldruckspülwagen	€/Std	162,80	
Kamerafahrzeug	€/Std	140,90	
2.3	Erstattungsanspruch des Aufwandes (Fremdleistung)		
	Kosten der Fremdleistung (brutto) zzgl. Verwaltungskostenpauschale Verwaltungskostenpauschale auf Fremdleistung	%	10,00

Ausgefertigt: **Sierksdorf, den 11. Dezember 2014**

Zweckverband Ostholstein
gez. Suhren
Verbandsvorsteher

Die 2. Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Ausgefertigt: **Sierksdorf, den 14. Dezember 2016**

Zweckverband Ostholstein
gez. G. Strohmeyer
Verbandsvorsteherin